

Gebührentarif für die Durchführung der Feuerungskontrolle

sRS 751.15

vom 28. April 2009¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004² als Gebührentarif:

Öl- und Gasfeuerungen	Art. 1 ¹ Die Gebühren für ordentliche Messungen im Rahmen der Feuerungskontrolle betragen für Abnahme- oder Erstkontrolle und periodische Kontrollen Fr. 30.00. ² Die übrigen Messungen sowie Nachmessungen bei Anlagen ohne ordentliche Messung werden nach Aufwand verrechnet. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung ³ .
Kleinholzfeuerungsanlagen	Art.2 ¹ Die Gebühren für die Kontrolle von Kleinholzfeuerungsanlagen bis 70 kW betragen a) für die Abnahme- oder Erstkontrolle Fr. 45.00 b) für periodische Kontrollen Fr. 30.00 c) für Nachkontrollen Fr. 70.00 ² Befinden sich an einem Standort mehrere Anlagen, so wird ab der dritten Anlage ein Zuschlag von Fr. 10.00 pro Anlage erhoben.
Mehrwertsteuer	Art. 3 Alle Gebühren in diesem Tarif enthalten die Mehrwertsteuer.
Schlussbestimmungen	Art. 4 ¹ Der Gebührentarif für die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 30. August 2005 ⁴ wird aufgehoben. ² Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn. ⁵

St.Gallen, 28. April 2009

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2009, 125

² sRS 751.1

³ sGS 821.5

⁴ cRS 2006, 35

⁵ Inkrafttreten: 1. Juli 2009